

Neue Impulse für die Schaffung eines Europäischen Versicherungsvertragsrechts

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss präsentiert Initiativstellungnahme

HELMUT HEISS/LEANDER D. LOACKER, UNIVERSITÄT MANNHEIM

I. VORGESCHICHTE

Am 17. Juli 2003 hatte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (im Folgenden: EWSA)¹⁾ gemäß Artikel 29 seiner Geschäftsordnung²⁾ beschlossen, eine auf Art 262 EGV³⁾ gestützte Initiativstellungnahme zum Thema „Europäischer Versicherungsvertrag“ auszuarbeiten.⁴⁾ Mit der Durchführung der entsprechenden Vorarbeiten wurde die Fachgruppe „Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch“ unter dem Vorsitz von *Byrne* beauftragt. Als Berichterstatter fungierte *Pegado Liz*. Mit der nunmehr im Zuge der Plenarversammlung vom 15./16. Dezember 2004 verabschiedeten Initiativstellungnahme⁵⁾ hat die Arbeitsgruppe ihre Aufgabe erfüllt.

Rückblickend ist hervorzuheben, dass die gegenständ-

liche Initiativstellungnahme bei weitem nicht den ersten Impuls darstellt, den der EWSA zur Vereinheitlichung des Europäischen Versicherungsvertragsrechts bereits gegeben hat. Schon im Jahr 1980, sohin ein Jahr nach der Präsentation eines ersten Richtlinienvorschlages zur „Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung“⁶⁾ durch die Kommission, äußerte sich der EWSA im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme.⁷⁾ Im Anschluss an diese Äußerung arbeitete die Kommission einen geänderten Vorschlag⁸⁾ aus, der allerdings – ungeachtet seines für 1. Juli 1983 geplanten Inkrafttretens – nie angenommen wurde.⁹⁾ Die seither zu beobachtende Pas-

sivität der Kommission, jedenfalls was konkrete Ergebnisse anbelangt, wurde vom EWSA zuletzt in einer Stellungnahme zum Thema „Der Verbraucher auf dem Versicherungsmarkt“ kritisiert.¹⁰⁾ Mit der nunmehr verabschiedeten Stellungnahme hofft der EWSA, den schon einmal begonnenen Diskurs wieder zu beleben und die Verwirklichung des Finanzdienstleistungsbinnenmarktes weiter voranzutreiben. Im Kern legt der EWSA der Kommission nahe, die auf dem gegenständlichen Sektor bereits durchgeführten Arbeiten in Form eines Grünbuchs¹¹⁾ bekannt zu machen, um eine angemessene öffentliche Debatte zu initiieren.

II. GRÜNDE FÜR EINE HARMONISIERUNG

Es ist kein Geheimnis, dass der europäische Binnenmarkt auf dem Gebiet des Versicherungswesens, insbesondere was den Dienstleistungsverkehr anbelangt, nur eingeschränkt funktioniert. Dieses Defizit ist nicht zuletzt auf den in der EU nur geringen

Grad an harmonisiertem Versicherungsvertragsrecht¹²⁾ zurückzuführen.¹³⁾ Im Bewusstsein um diese Problematik zeigt der EWSA in seiner Stellungnahme zunächst die Vorteile des anzustrebenden, europaweit vereinheitlichten, zwingenden Versicherungsvertragsrechtes auf. Dabei stellt der EWSA auf die Akteure des Binnenmarktes ab, die er in Versicherer, Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler gliedert.

Vorab beleuchtet der EWSA die Stellung der *Versicherer*, die als Anbieter des Massen-Rechtsprodukts „Versicherung“ aufgrund der derzeit noch unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen keine europaweit einheitlichen Policen anbieten können.¹⁴⁾ Das infolge der Rechtsunterschiede nur beschränkt mögliche *Risikopooling*¹⁵⁾ führt entweder zum Entstehen wesentlich erhöhter Transaktionskosten oder überhaupt zu einer Nicht-Teilnahme am grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäft.¹⁶⁾

Ein nur sehr beschränkt funktionierender Binnen-

¹⁾ Zu Konstituierung, Zusammensetzung und Aufgaben des seit 1958 eingerichteten EWSA siehe Art 257-262 EGV.

²⁾ In der aktuellen Fassung (Oktober 2004) abrufbar unter http://www.ces.eu.int/documents/ri/index_en.asp. Die Pflicht zur Normierung einer (im Übrigen vom EWSA völlig autonom zu gestaltenden) Geschäftsordnung ergibt sich aus Art 260 Abs 2 EGV.

³⁾ Vgl Art 262 Abs 1 Satz 3 EGV, wonach der EWSA „von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben [kann], in denen er dies für zweckmäßig erachtet“. In diesem Zusammenhang ist auch vom sog Selbstbefassungsrecht die Rede.

⁴⁾ Nach *Burgi* in Streinz, EUV/EGV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (2003) Art 262 Rz 7 mwN, hat der EWSA, gestützt auf diese Kompetenz, „eine Reihe bedeutender Stellungnahmen aus eigener Initiative erarbeitet.“ Freilich ist dieses Recht auf Abgabe von Initiativstellungen streng von einem Initiativrecht in den Rechtssetzungsverfahren zu unterscheiden, welches dem EWSA nach den Bestimmungen des EGV nicht zusteht.

⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Europäischer Versicherungsvertrag“ vom 15.12.2004, CES 1626/2004 (im Amtsblatt Nr. C157 vom 28. 06. 2005 S 0001–0015 veröffentlicht; im Folgenden: Stellungnahme). Abrufbar unter http://eescopinions.esc.eu.int/EESCopinions.Document.aspx?identifier=ces\int\int2002\ces1626-2004_ac.doc&language=DE.

⁶⁾ KOM (79) 355 endg vom 10. Juli 1979, abgedruckt in ABI C 190 vom 28. Juli 1979, S 2.

⁷⁾ Vgl Stellungnahme CES 226/80 vom 27. Februar 1980, abgedruckt in ABI C 146 vom 16. Juni 1980, S 1.

⁸⁾ KOM (80) 854 endg vom 15. Dezember 1980, abgedruckt in ABI C 355 vom 31. Dezember 1980 S 30.

⁹⁾ Nach der nunmehr vorliegenden Stellungnahme des EWSA (FN 5) Pkt 5.6.1 fehlte es den (damaligen) Mitgliedstaaten schlicht „an politischem Willen“.

¹⁰⁾ Stellungnahme CES 116/98, abgedruckt in ABI C 95 vom 30. März 1998 S 72.

¹¹⁾ Siehe Pkt 8.11. der Stellungnahme.

¹²⁾ Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zum Versicherungsaufsichtsrecht, wo es zu einer (de facto et de iure) weitgehenden Angleichung gekommen ist. Für das Versicherungsvertragsrecht gilt dies bisher nur für dessen kollisionsrechtliche Regelungen.

¹³⁾ Vgl für viele die Mitteilung des *Comité Européen des Assurances* (CEA) vom 4. Juni 2004 (Pkt 1), welche unter <http://www.cea.assur.org/cea/v1.1/posi/pdf/uk/position178.pdf> abrufbar ist und in der vorliegenden Stellungnahme des EWSA gesondert hervorgehoben wurde: „... the diversity of national regulations governing insurance contracts concluded with consumers (...) acts as a brake on the development of cross-border transactions in the insurance sector.“

¹⁴⁾ Siehe Pkt 4.2.3.3. der Stellungnahme.

¹⁵⁾ Vgl Pkte 4.2.3.1. bis 4.2.3.3. der Stellungnahme.

¹⁶⁾ In diesem Sinne stellt auch das CEA in Pkt 1 seiner Mitteilung (FN 13) unmissverständlich fest: „Products have been designed on the basis of domestic legal requirements and it would be too costly to make them available beyond national frontiers.“

markt ist aber selbstredend auch von erheblichem Nachteil für die andere Partei des Versicherungsvertrages, den *Versicherungsnehmer*.¹⁷⁾ Auch ihm sollte der Binnenmarkt, insbesondere ein verstärkter Wettbewerb der Versicherer zugute kommen. Nun könnte man ins Feld führen (und der EWSA tut dies auch¹⁸⁾), der Versicherungsnehmer könne schon *de lege lata* jederzeit selbständig aktiv werden und – durch das europäisierte Versicherungskollisionsrecht¹⁹⁾ regelmäßig gut geschützt – am grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäft teilnehmen. Allein, und das wird in der Stellungnahme ebenfalls unmissverständlich dargelegt,²⁰⁾ der abschlusswillige Versicherungsnehmer wird aus nahe liegenden Gründen nur schwerlich einen ausländischen Versicherer ausfindig machen, der bereit ist, in sol-

chen Fällen eine (idR unrentable) Anpassung seines Produkts an das Recht des Versicherungsnehmerlandes vorzunehmen.²¹⁾

Als dritte und letzte Gruppe werden die *Versicherungsvermittler* angeführt, die ebenfalls ein offensichtliches Interesse an der Teilnahme am grenzüberschreitenden Versicherungsmarkt haben. Sie sind es nämlich, die letztlich an der Realisierung desselben den wahrscheinlich bedeutendsten Anteil haben werden.²²⁾ Bei allem ist die Förderung des Binnenmarktes in besonderem Maß von den Versicherungsmaklern zu erwarten.²³⁾ Allen Versicherungsvermittlern aber ist derzeit Eines gemein: Sie können bei der gegebenen Situation einen beträchtlichen Teil jener Möglichkeiten, die ihnen die durch EGV²⁴⁾ und VersicherungsvermittlungsRL²⁵⁾ verbrieften

Dienstleistungsfreiheit schon jetzt einräumen würde²⁶⁾, nicht effektiv ausschöpfen.

III. HARMONISIERUNGSANSÄTZE

Im Hauptstück seiner Stellungnahme²⁷⁾ versucht der EWSA Optionen aufzuzeigen, die zu einer Harmonisierung der europäischen Versicherungsvertragsrechte beitragen können. Vorgegangen war diesen Überlegungen ein an verschiedenste Behörden und Interessenvertretungen innerhalb der Europäischen Union versandter Fragebogen sowie eine am 16. April 2004 stattgefundene öffentliche Anhörung, deren zentrales Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:²⁸⁾ Aufgrund der einhellig erkannten, derzeit bestehenden Hemmnisse bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Versicherungsdienstleistungen, besteht ein *im Wesentlichen unbestrittener Bedarf an der Vereinheitlichung der Versicherungsvertragsrechte innerhalb Europas*. Ganz vorrangig sollen dabei die *zwingenden* Bestimmungen und der allgemeine Teil des Versicherungsvertragsrechts harmonisiert werden.

Unter den eingegangenen Stellungnahmen hebt der EWSA besonders den gemeinsamen Standpunkt der Arbeitsgruppe „*Restatement of European Insurance Contract Law*“ hervor.²⁹⁾ Diese Vereinigung führender europäischer Versicherungswissenschaftler,³⁰⁾ die nach ihrem Gründungsort gemein-

hin auch als „*Innsbrucker Gruppe*“ bezeichnet wird, erarbeitet laufend zwingende und halbzwingende Prinzipien des europäischen Versicherungsvertragsrechts.³¹⁾ In diesem Zusammenhang wird auch „*mit großer Befriedigung vermerkt*“³²⁾, dass die Mitglieder dieser Gruppe für die Mitarbeit und Unterstützung des EWSA gewonnen werden konnten und auf entsprechendes Ersuchen hin auch einen Sachverständigen nominiert haben.³³⁾

Bei der anvisierten Harmonisierung selbst soll es sich nach Meinung des EWSA um eine *Vollharmonisierung* und nicht „nur“ um die Normierung von Mindeststandards handeln.³⁴⁾ Letztere könnten nämlich zu dem bekannten Problem führen, dass die Mitgliedstaaten uU von der Möglichkeit Gebrauch machen, innerstaatlich ein gegenüber den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erhöhtes Schutzniveau zu etablieren, welches in der Folge zu neuen Hemmnissen für den Versicherungsbinnenmarkt führen und somit die Probleme wiederum in den Bereich des internationalen Privatrechts zurück verlagern würde.³⁵⁾ Die erwünschten positiven Effekte bei der Produktentwicklung für den Binnenmarkt würden aufgrund der nach wie vor notwendigen Rücksichtnahme auf potenzielle „*legistische Alleingänge*“ einzelner Mitgliedstaaten bestenfalls partiell realisiert werden.

¹⁷⁾ Im hier gegebenen Kontext interessiert natürlich vorrangig jener Versicherungsnehmer, dem gleichzeitig Verbrauchereigenschaft zukommt. Vgl. *Reichert-Facillides*, Verbraucherschutz – Versicherungnehmerschutz: Überlegungen im Blick auf das Projekt 'Restatement des Europäischen Versicherungsvertragsrechts', in: Eccher/Nemeth/Tangl, Verbraucherschutz in Europa – Festgabe für em. O. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Mayrhofer M.C.L. (2002) 179 ff.

¹⁸⁾ Vgl. Pkt 4.2.4.1. der Stellungnahme.

¹⁹⁾ Für Fälle der *Binnenrisikoversicherung* sind die §§ 5 bis 9 IVVG zu beachten. Zu alldem *Heiss* in Hahn/Engelbert/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht (2004) 282ff. Ferner etwa *Prax*, Zwingende Normen im österreichischen Versicherungsvertragsrecht, ZfV 2002, 576ff sowie *Roth*, Europäisches Versicherungsrecht, Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Kommentar zum deutschen und österreichischen VVG (1998) 2445 Rz 127 ff. Für Verbraucherversicherungsverträge, mit welchen *außerhalb des Geltungsereichs des EGV bzw des EWRV belegene Risiken* gedeckt werden sollen, bleibt Art 5 EVÜ maßgeblich – vgl. etwa *Schauer*, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht? (1995) 514ff sowie *Verschraegen* in Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Band II. Teil 6 – IPRG und EVÜ? (2004) Art 5 EVÜ Rz 17.

²⁰⁾ Vgl. Pkt 4.2.4.1. der Stellungnahme.

²¹⁾ Wohl ausschließlich aus Gründen der Vollständigkeit wird in der Stellungnahme (siehe deren Pkt 4.2.4.2.) darauf hingewiesen, dass eine Änderung des einschlägigen Kollisionsrechts (vgl. FN 19) in Richtung einer, verglichen mit der derzeitigen Rechtslage, schwächer ausgeprägten Beschränkung der Parteiautonomie, dem Versicherer zwar unbestritten die Scheu vor dem Abschluss grenzüberschreitender Verbraucherversicherungsverträge nehmen würde, ein solcher Zustand aufgrund des damit notwendig einher gehenden, geringeren Verbraucherschutzniveaus aber weder erstrebenswert noch in Hinblick auf die Binnenmarktverwirklichung zielführend wäre.

²²⁾ Vgl. Pkt 4.2.5.1. der Stellungnahme: „*Bei der Schaffung eines Versicherungsbinnenmarktes kommt ihnen [den Versicherungsvermittlern] eine Schlüsselfunktion zu.*“

²³⁾ So auch Pkt 4.2.5.1. der Stellungnahme.

²⁴⁾ Vgl. Art 49 bis 55 EGV.

²⁵⁾ Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über die Versicherungsvermittlung; ABl L 9 vom 15. Januar 2003 S 3. Dazu etwa *Grassl-Palten*, Das Bild des Maklers in der Judikatur – VIII. Internationales Symposium für Versicherungsmakler und Führungskräfte von Versicherungsunternehmen, VR 2003, 135 ff; *Werber*, Sind die Anforderungen iSv best advice und die Vorstellung von einem Doppelrechtsverhältnis noch zeitgemäß? – VIII. Internationales Symposium für Versicherungsmakler und Führungskräfte von Versicherungsunternehmen VR 2003, 143 ff sowie jüngst *Schalich*, Versicherungsmakler und Versicherungsagent im Lichte der Europäischen Richtlinie über Versicherungsvermittlung, VR 2004, 36 ff. Ausführlich *Fenyves/Koban*

Schauer, Versicherungsvermittlungsrichtlinie, Umsetzung in des österreichische Recht (2003) und *Koban*, Rechtsfragen der Versicherungsvermittlung (2003).

²⁶⁾ Vgl. Pkt 4.2.5.1. der Stellungnahme.

²⁷⁾ Vgl. Pkt 6. der Stellungnahme – „*Wege zur Harmonisierung*“.

²⁸⁾ Im Detail siehe Pkt 3. der Stellungnahme.

²⁹⁾ Vgl. Pkt 1. der Stellungnahme.

³⁰⁾ Nähere Informationen sind im Internet unter <http://www.restatement.info> abrufbar.

³¹⁾ Zu den grundsätzlich sehr guten Harmonisierungsmöglichkeiten im Bereich des Versicherungsvertragsrechts siehe im Übrigen schon *Reichert-Facillides*, Gedanken zur Versicherungsvertragsrechtsvereinheitlichung, RabelsZ 34 (1970) 521. Vgl. weiters *Fenyves*, Überlegungen zur Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts in der EU, VR 2002, 63 ff.

³²⁾ Pkt 1.4.1. der Stellungnahme.

³³⁾ Als Sachverständiger wurde *Reichert-Facillides* ernannt; nach dessen Tod im Oktober 2003 trat *Heiss* in diese Funktion ein.

³⁴⁾ Siehe Pkt 6.3.1. der Stellungnahme.

³⁵⁾ Vgl. Pkt 6.3.2. und 6.3.3. der Stellungnahme.

Der EWSA betont, dass die Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechts wünschenswerter Weise gemeinsam mit dem allgemeinen Vertragsrecht erfolgen sollte, jedoch auch ein isoliertes Vorgehen den angestrebten Nutzen bringen kann.³⁶⁾ Schlägt man nämlich den vom EWSA vorgeschlagenen und von der *Restatement-Gruppe* schon seit Aufnahme ihrer Arbeiten beschrittenen Weg einer Harmonisierung nur der *zwingenden* versicherungsrechtlichen Vorschriften ein, so ergeben sich mit dem allgemeinen Vertragsrecht (dessen Normen überwiegend nicht-zwingender Natur sind) nur beschränkt Berührungspunkte. Dort, wo dennoch Wechselbeziehungen bestehen, kann auf die bereits bestehenden Harmonisierungsakte³⁷⁾ im Vertragsrecht zurückgegriffen werden.³⁸⁾

IV. OPTIONALES INSTRUMENT ODER EG-VERORDNUNG GEMÄß Art 95 EGV?

Der EWSA nimmt schließlich auch zur bedeutsamen Frage³⁹⁾ Stellung, in welcher Form den einmal gewonnenen Ergebnissen⁴⁰⁾ am Ende zur Geltung verholfen werden könnte. Prinzipiell steht sowohl ein optionales Instrument, das die nationale

Rechtsordnung unberührt ließe und nur im Falle einer entsprechenden Wahl durch die Parteien zur Anwendung gelangte,⁴¹⁾ als auch ein nationale Versicherungsvertragsrechte verdrängendes Europäisches Versicherungsvertragsrecht zur Auswahl. Obwohl der EWSA diesbezüglich keine völlig eindeutige Empfehlung abgibt und in seiner Argumentation betont vorsichtig agiert, führt er doch einige Argumente ins Treffen, die anschaulich machen, warum ein optionales Instrument zunächst politisch vorzugswürdig erscheint.⁴²⁾ Allerdings hebt er auch Gründe hervor, die eine „echte“ Vollharmonisierung – zumindest auf lange Sicht gesehen – erstrebenswert erscheinen lassen.⁴³⁾ Illustriert werden diese Ausführungen unter anderem anhand der Kfz-Haftpflichtversicherung: Der dort aufgrund der vereinheitlichten Rechtsvorschriften gegebene Schutz der EU-Bürger wäre wohl nicht befriedigend gewährleistet, wenn er bei einem Unfall im Ausland davon abhinge, ob sich die Parteien auf die Anwendung eines optionalen Instruments geeinigt oder aber die Anwendung nationalen Versicherungsrechts beibehalten haben. Hinzu

kommt, dass die Wahl optionaler Instrumente zumindest tendenziell vom stärkeren Vertragspartner maßgeblich beeinflusst wird. Im Bereich des Versicherungswesens wäre daher davon auszugehen, dass der dem Versicherungsnehmer gegenüberstehende Vertragsteil die Wahl oder Nicht-Wahl eines solchen Instruments in der Hand hätte.⁴⁴⁾

Resümierend stellt der EWSA schließlich fest, dass zwar jeder der beiden Ansätze der heutigen Situation vorzuziehen, die Wahl zwischen den beiden Lösungen in erster Linie jedoch „eine politische Frage“⁴⁵⁾ sei. Allerdings müsse – und zwar unabhängig davon, welchen der beiden Lösungswege die Kommission schlussendlich einschlagen wird – ein wichtiger Aspekt bedacht werden: Die jüngst vollzogene EU-Erweiterung führt zwar zu einer erheblichen Ausdehnung des Binnenmarktes,⁴⁶⁾ darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass einige der neuen Mitgliedstaaten nach wie vor Bedarf nach einer Reform ihres Versicherungsvertragsrechts haben. Wenn die Kommission eine europaweite Harmonisierung ins Auge fassen will, wäre eine entsprechende Unterrichtung der betroffenen Staaten von besonderer Wichtigkeit, da nur auf diese Weise die Entstehung neuer Disparitäten zwischen den nationalen Systemen unterbunden werden kann.⁴⁷⁾

V. FAZIT

Die gegenständliche Initiativstellungnahme des EWSA stellt einen bedeutenden weiteren Impuls auf dem Weg zu einem Europäischen Versicherungsvertragsrecht dar. Insbesondere der darin enthaltene, grundsätzliche Ap-

pell für eine auf ausführlichen rechtsvergleichenden Vorarbeiten beruhende, Schritt für Schritt erfolgende Vollharmonisierung der zwingenden Vorschriften verdient uneingeschränkte Zustimmung. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Mitgliedstaaten ebenso wie das Europäische Parlament der vorliegenden Initiative anschließen und ihr auf diese Weise jenes politische Gewicht verleihen, das ihrem Ziel, nämlich der Verwirklichung des Finanzdienstleistungsbinnenmarktes, tatsächlich gebührt.

DIE AUTOREN



Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Privatversicherungsrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Mannheim sowie Chairman der Arbeitsgruppe „Restatement of European Insurance Contract Law“. Im Auftrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses war er als Sachverständiger an der Ausarbeitung der Initiativstellungnahme beteiligt.



Mag. Leander D. Loacker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatversicherungsrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Mannheim sowie Forschungsassistent der Arbeitsgruppe „Restatement of European Insurance Contract Law“.

³⁶⁾ Dies ungeachtet der anerkanntermaßen gegebenen Einbettung des Versicherungsvertragsrechts in das allgemeine Vertragsrecht – vgl. Pkt 6.4.1. der Stellungnahme.

³⁷⁾ Als Beispiel führt der EWSA die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl L 95 vom 21. April 1993, S 29 an.

³⁸⁾ Darüber hinaus berücksichtigt etwa die *Restatement-Gruppe* bei ihren Arbeiten zusätzlich auch die sog *Lando/Beale-Principles* und bezieht diese (wo erforderlich) in ihre Entwürfe ein – vgl. das Positionspapier der *Restatement-Gruppe*, welches in der Einleitung (Pkt 1.) der gegenständlichen Stellungnahme des EWSA wörtlich wiedergegeben wird.

³⁹⁾ Vgl. aber Pkt 6.5.2.6 der Stellungnahme, wonach diese Frage „nicht vorrangig“ sei, „aber dennoch sorgfältig geprüft werden“ müsse.

⁴⁰⁾ Mit anderen Worten: Dem künftig innerhalb der Europäischen Union zu Grunde zu legenden Komplex an zwingenden und halbzwingenden Normen des (allgemeinen) Versicherungsvertragsrechts.

⁴¹⁾ Freilich müsste ein solches optionales Instrument im Fall seiner Wahl in sämtlichen Teilen verbindlich sein – siehe auch Pkt 8.6. der Stellungnahme.

⁴²⁾ Siehe Pkte 6.5.2.2. bis 6.5.2.5. der Stellungnahme; zum optionalen Instrument im Versicherungsrecht *Basedow*, Insurance Contract Law as Part of an Optional European Contract Act, ERA-Forum 2/2003, 56; allgemein zu einem optionalen europäischen Vertragsrecht *Staudenmayer*, Ein optionelles Instrument im Europäischen Vertragsrecht?, ZEuP 2003, 828.

⁴³⁾ Vgl. Pkt 6.5.2.4. (aE) der Stellungnahme. Im Falle der Schaffung eines optionalen Instruments müsste freilich auch überlegt werden, ob dieses in Form eines *opt-in* oder *opt-out-Modells* ausgestaltet werden soll.

⁴⁴⁾ So auch Pkt 6.5.2.5. der Stellungnahme.

⁴⁵⁾ Pkt 6.5.2.1. der Stellungnahme.

⁴⁶⁾ Dazu *Heiss*, An Internal Insurance Market in an Enlarged European Union. Proceedings of a conference held at the University of Greifswald (Germany) April 18 and 19, 2001 (2002).

⁴⁷⁾ Vgl. Pkt 4.3.2. der Stellungnahme.